## Abschrift

cus dem Amts-Blatt des Landrates des Kreises Leunkirchen. 5. April 1941. Folge 14.

IX - 46/5

## Verordnung

zur Sienerung von Faturdenkmalen im Ereis Reunkirchen.

Auf Grund der \$\$ 5, 12, Abs. 1, 13, Abs. 1,15 und 15, Abs. 1, des Reichsnetürschutzgesetzes vom 26. Juni 1955, RGB1. I,S. 821, sowie des \$ 7, Abs. 144 und des \$ 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935, RGB1. I,S. 1275, wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Neun - kirchen folgendes verordnet:

5 1.

Die im Eigentum des Josef Steurer, Gutenmann Er. 1, auf dem Steirerkogl auf dem Grundstück Parz. 167, EZ. 1 des Grundbuches Schrattenbach, stehende mächtige, in vier Stämme geteilte Eibe wird mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung als Laturdenkmalbuch eingetragen und erhalt demit den Schutz des Reichenaturschutzgesetzes.

5 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Raturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Rassnahmen, die geeignet sind, die Raturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bünken oder Zeiten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baumdenkmals gilt auch des Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des wachs-

tums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Laturdenkungls handelt. Die Besitzer oder Nutzum sberechtigten sind verpflichtet, Schuden oder Müngel an Ratur - denkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

\$ 3 .

Von der unterzeichneten Laturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

3 4

wer" den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

\$ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Le - kanntgabe im Amtsblatt in Braft.

Dor Landret des Treises Neunkirchen als untere Fatur schutabehörde.

2Mit der aus Bogen (Seiten) bestehenden, mit Multendenstener-und Mis Gerichtstostenmarten versehenen Urschrift gleichlautend.

Amtsgericht Meunkirchen Geschäftsableilung 5, am 9. April 1941

häjtsableilung 5, am<u>9. Abl</u> R

